



WEISUNGEN

des Gemeinderates Frutigen



über die Information der Oeffentlichkeit

Stand: 23.04.2009

Informationsrichtlinien

Gestützt auf das Gesetz über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz IG) vom 2.11.1993, die Verordnung über die Information der Bevölkerung (Informationsverordnung IV) vom 26.10.1994 sowie auf Art. 8 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Frutigen (GO) vom 3.12.2007 erlässt der Gemeinderat Frutigen folgende

Weisungen über die Information der Oeffentlichkeit:

Hinweis: Die männliche Bezeichnung gilt sinngemäss auch für die weibliche Form

Grundsatz	<p>Art. 1 ¹ Die Bevölkerung von Frutigen hat Anspruch auf Information über sämtliche Gemeindeangelegenheiten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p> <p>² Die Oeffentlichkeit soll über die Tätigkeit des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen sowie der Gemeindeverwaltung mit ihren Betrieben aktuell und regelmässig orientiert werden.</p>
Art der Information	<p>Art. 2 ¹ Die Information von Amtes wegen erfolgt in der Regel über Mitteilungen in den Medien oder - wo dies durch besondere Vorschriften vorgesehen ist oder durch die Informationsverantwortlichen als sinnvoll erachtet wird - durch Publikation im Frutiger Amtsanzeiger und/oder im Amtsblatt des Kantons Bern. Dabei sind die Medien grundsätzlich und nach Möglichkeit gleich zu behandeln.</p> <p>² Besondere Informationen können auch mittels Info- oder Flugblätter, Neuzuzügerbroschüren oder ähnlichem weitergegeben werden.</p>
Informationsverantwortliche	<p>Art. 3 ¹ Der Gemeinderat trägt die Verantwortung für die gesamte Informationspolitik der Gemeinde. Er kann dem Ratsbüro (Gemeinderatspräsident oder dessen Stellvertreter sowie Gemeindeschreiber oder dessen Stellvertreter) die Durchsetzung dieser Weisungen übertragen.</p> <p>² Der Gemeinderat kann für einzelne Geschäfte diese Aufgaben dem zuständigen Ressortchef oder anderen Personen übertragen.</p> <p>³ Der Gemeinderat beauftragt das Ratsbüro oder periodisch einen Informationsverantwortlichen mit der Abfassung der amtlichen Pressemitteilungen (Verhandlungen im Gemeinderat).</p>
Informationserteilung	<p>Art. 4 ¹ Schriftliche Informationen werden ausschliesslich durch das Ratsbüro oder den Informationsverantwortlichen (nachstehend generell "Informationsverantwortliche" genannt) abgegeben, ebenso die mündlichen Informationen auf Veranlassung der Gemeinde.</p>

² Die mündliche Auskunftserteilung an Medienleute auf Anfrage kann auch durch die Mitglieder des Gemeinderates und die Abteilungsleiter der Gemeindeverwaltung Frutigen erfolgen. Dies jedoch unter den Voraussetzungen, dass die Anfrage Angelegenheiten jener Abteilung betrifft, welcher sie vorstehen bzw. welche sie leiten und sofern vorgängig die Vorgehensweise mit den Informationsverantwortlichen besprochen wurde. Grundsätzlich ist nach einer mündlichen Auskunftserteilung vor der Veröffentlichung ein "Gegenlesen" des Artikels zu verlangen.

³ Die Informationsverantwortlichen können die Abteilungsleiter ermächtigen, schriftliche Informationen über bestimmte Geschäfte oder Ereignisse direkt oder durch Vermittlung der Informationsverantwortlichen weiterzugeben.

⁴ Die Mitglieder des Gemeinderates können den Informationsverantwortlichen Texte zu Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich zur Veröffentlichung vorschlagen. Die Informationsverantwortlichen veröffentlichen diese Texte oder legen sie vorgängig dem Gesamtgemeinderat vor.

⁵ Der Gemeinderat behält sich vor, die Informationsverantwortlichkeit für einzelne Geschäfte anders zu ordnen oder eigene Communiqués zu erlassen.

Informationsempfängerinnen
und -empfänger

Art. 5 ¹ Die Gemeindeschreiberei oder der Gemeindeschreiber führt eine Liste der akkreditierten Medien.

² Amtliche Informationen von Amtes wegen sind allen akkreditierten Medien nach Möglichkeit gleichzeitig zuzustellen. Zu Medieninformationen sind alle akkreditierten Medien einzuladen.

³ Absatz 2 gilt nicht für Anfragen, die von einem einzelnen Medium ausgehen.

Urnenabstimmungen und
Urnenwahlen

Art. 6 ¹ Ueber Urnenabstimmungen und Urnenwahlen werden die Medien vorgängig mittels Zustellung einer Botschaft sowie später durch Uebermittlung der Abstimmungs- oder Wahlresultate orientiert. Die Informationsverantwortlichen werden dabei durch das Büro des Wahl- und Abstimmungsausschusses unterstützt.

Gemeindeversammlungen

Art. 7 ¹ Den akkreditierten Medien werden die Botschaften des Gemeinderates gleichzeitig mit dem Versand an die politischen Parteien und Gruppen zugestellt.

² Trotzdem, dass diese Versammlungen öffentlich sind, erfolgt im Anschluss an diese eine amtliche Medienmitteilung durch die Informationsverantwortlichen.

Gemeinderat	<p>Art. 8 ¹ Die gemäss Art. 3 beauftragten Informationsverantwortlichen verfassen selbständig - in der Regel eine Woche nach jeder Gemeinderatssitzung - ein Bulletin über die Verhandlungen des Gemeinderates („Aus dem Gemeinderat“). Ueber hängige Geschäfte ist dann zu informieren, wenn es nach den Bestimmungen des Informationsgesetzes erforderlich ist.</p>
Kommissionen	<p>Art. 9 ¹ Der Informationsanspruch der Bevölkerung erstreckt sich auch auf Geschäfte, die abschliessend von den Kommissionen beschlossen werden. Die Kommissionen reichen in solchen Fällen den zuständigen Informationsverantwortlichen den Entwurf eines Medientextes zu solchen Geschäften ein oder lassen ihnen zu diesen einen Protokollauszug mit dem Vermerk „zu Händen Medienbericht“ zukommen.</p> <p>² Ressortspezifische Informationen und Mitteilungen - wie beispielsweise Ferienpläne, Infos an Zielgruppen, Projektwochen der Schulen, Orientierungen über Schneeräumen, Kehrrichtmerkblatt, etc. - bedürfen keiner solchen vorgängigen Orientierung.</p>
Reaktion auf Aussagen in den Medien	<p>Art. 10 ¹ Die Informationsverantwortlichen - gegebenenfalls auf Hinweis der Mitglieder des Gemeinderates oder der Abteilungsleiter - entscheiden, ob und wie auf Aussagen in den Medien reagiert werden soll.</p> <p>² Reaktionen in Form von Berichtigungen oder Leserbriefen erfolgen durch die Informationsverantwortlichen, bei Einzelgeschäften aus einer bestimmten Abteilung nach Möglichkeit aufgrund einer Rücksprache mit dem zuständigen Gemeinderatsvertreter.</p> <p>³ Anträge auf Gegendarstellung sind dem Gesamtgemeinderat vorzulegen. Falls dies aus zeitlichen Gründen nicht möglich oder sinnvoll ist, entscheidet der Gemeinderatspräsident oder dessen Stellvertreter darüber.</p>
Medienkontakte	<p>Art. 11 ¹ Die Informationsverantwortlichen können einmal jährlich - auch ohne besonderen Anlass - zu einem Medienapéro oder einem Medienessen einladen.</p>
Informationen auf Anfrage	<p>Art. 12 ¹ Formlose Anfragen und schriftliche Gesuche um Akteneinsicht werden nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 2.11.1993 über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1), der Verordnung vom 26.10.1994 über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111) sowie der Checkliste der Staatskanzlei des Kantons Bern betreffend Akteneinsicht in Gemeinden behandelt.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 13 ¹ Diese Richtlinien treten mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft und ersetzen gleichzeitig die bisherigen „Weisungen über die Information der Öffentlichkeit“ vom 29.1.1998.</p>

Beschlossen und in Kraft gesetzt an der Gemeinderatssitzung vom 23. April 2009.

GEMEINDERAT FRUTIGEN

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

Karl Klossner Peter Grossen